



VERTRIEB VON HARD- UND SOFTWARE GMBH

L I Z E N Z V E R T R A G

Für

**KV-Dokumente
(Einzelperson)**

werden zwischen

.....
(Firma)

.....
(Name/Ansprechpartner)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

als Lizenznehmer

und

**GEWA-COMP, Vertrieb von Hard- und Software GmbH
Bürgermeister-Mahr-Str. 2a
63179 Obertshausen
Telefon 06104 8017-0**

als Lizenzgeber

nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für das Programm

KV-Dokumente (Einzelperson)

sowie für dessen Update-Service. Die Lieferung des Programms erfolgt online.

1. Der Lizenzvertrag beginnt am **01.**..... und wird für **die Dauer von einem Jahr** abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht durch einen Vertragspartner mit Vierteljahresfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres, erstmals nach 9 Monaten, gekündigt wird.
2. Der Lizenznehmer erhält die Hauptlizenz KV-Dokumente (**Einzelperson**) zu einem **monatlichen** Preis von
7,95 EUR
zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. von z Zt. 19%.
3. Die Lizenzgebühr ist per **Vorkasse** für 1 Jahr (**113,53 EUR inkl. 19% MwSt.**) zu zahlen.

GEWA-COMP, Vertrieb von Hard- und Software GmbH, Bürgermeister-Mahr-Str. 2, 63179 Obertshausen
Telefon 06104 8017-0, E-Mail info@gewa-comp.de, www.gewa-comp.de
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt, IBAN DE45 5065 2124 0014 1114 54, BIC HELADEF1SLS
Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 8623, Geschäftsführer: Andreas Gehm
USt-IdNr. DE152 730 940, St.-Nr. 044 234 35535, Finanzamt Offenbach I

4. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Programme auf einer unbegrenzten Anzahl an Computern aufzurufen und zu nutzen, solange er der **einzigste Anwender** (Einzelperson im natürlichen und nicht juristischen Sinne) ist, der die Programme verwendet. Das Recht zur Nutzung besteht nur, soweit der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Die Übertragung der Lizenz an Dritte ist nicht zulässig.
5. Das Urheberrecht für das Programm liegt bei der Firma GEWA-COMP, Vertrieb von Hard- und Software GmbH, 63179 Obertshausen. Der Urheber ist und bleibt Eigentümer aller zugänglichen Programmteile, Beschreibungen und Aktualisierungen.
6. Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Allerdings sind Gegenstand dieses Vertrags Programme, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar sind. Der Lizenznehmer erhält zwei vielfach getestete Programme, von denen zurzeit keine programmtechnischen Mängel bekannt sind.
7. Die durch das Programm ermittelten Daten und Aktualität der Druckstücke sind nicht verbindlich. Verbindlich sind jeweils die Druckstücke, Beiträge und Leistungen der Versicherungsunternehmen, wie sie in den Beitrags- und Leistungslisten der Unternehmen veröffentlicht sind.
8. Eine Haftung des Lizenzgebers für Schäden, insbesondere Mängelfolgeschäden, ist ausgeschlossen.
9. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die im Programm verwendeten Druckstücke für die Laufzeit des Vertrages fortlaufend zu aktualisieren und dem Lizenznehmer zukommen zu lassen. Letzteres gilt auch für Verbesserungen bzw. Änderungen des Programms. Diese Pflicht des Lizenzgebers besteht nicht, solange der Lizenznehmer in Zahlungsrückstand ist.
10. Schutzbestimmungen:
 - a. Die Entrichtung der Lizenzgebühr berechtigt **ausschließlich** den Lizenznehmer zur Nutzung auf einer unbegrenzten Anzahl an Computern oder ähnlichen Geräten (z.B. Smartphones).
 - b. Die Herstellung von Kopien der Programme bzw. der Daten, gleich mit welchem technischen Verfahren, ist ausdrücklich nicht gestattet. Die zur Verfügung gestellten Dokumentationen dürfen ohne Genehmigung des Lizenzgebers nicht an Dritte gegeben werden.
 - c. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Programme an Dritte ist nicht gestattet. Eine Veröffentlichung des Programms (z.B. im Internet) ist nicht gestattet.
 - d. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Schutzbestimmungen erlischt für den Lizenznehmer die Berechtigung zur Programmnutzung sofort. Alle erhaltenen Unterlagen sind an den Lizenzgeber zurückzugeben. Entstandene Schäden sind vom Lizenznehmer zu ersetzen.
11. Die Ungültigkeit einzelner Klauseln des Vertrags hat nicht die Ungültigkeit der restlichen Klauseln zur Folge.
12. Gerichtsort ist 63065 Offenbach am Main.
13. Einzugsermächtigung: lt. beigefügtem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Lizenznehmer

Unterschrift Lizenzgeber

